

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/30\_2021

Lausanne, 12. November 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. Oktober 2021 ([2C 667/2020](#))

### **Rückstufung der Niederlassungs- in eine Aufenthaltsbewilligung**

***Das Bundesgericht äussert sich in einem aktuellen Entscheid zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der seit Anfang 2019 geltenden Gesetzesbestimmung zur Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung wegen mangelnder Integration.***

Auf Anfang 2019 trat die neue Regelung zur Rückstufung im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) in Kraft (Artikel 63 Absatz 2 AIG). Demnach kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine blossе Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die ausländische Person die gesetzlichen Integrationskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung). Die Rückstufung kann mit einer Integrationsvereinbarung oder Bedingungen verknüpft werden; bei deren Missachtung kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht mehr verlängert werden.

Das Bundesgericht äussert sich in einem aktuellen Entscheid zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Rückstufung: Wie jedes staatliche Handeln hat diese grundsätzlich verhältnismässig zu sein. Deshalb kann als milderer Mittel die Rückstufung zunächst auch bloss mit einer Verwarnung angedroht werden. Sodann hat sich die Frage gestellt, wie sich die Rückstufung zur strafrechtlichen Landesverweisung verhält. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Rückstufung der Niederlassungs-

bewilligung grundsätzlich auch dann möglich ist, wenn das Strafgericht auf eine Landesverweisung verzichtet hat. Nicht erforderlich ist dabei, dass andere Gründe als die strafrechtliche Verurteilung für die Rückstufung sprechen. Weiter ergibt sich, dass nur ernsthafte Integrationsdefizite zu einer Rückstufung führen sollen. Die Rückstufung muss sodann an ein aktuelles Integrationsdefizit anknüpfen. Bei der Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung, die vor 2019 erteilt wurde, ist mit Blick auf eine unzulässige Rückwirkung zu beachten, dass nicht ausschliesslich auf Sachverhalte abgestellt werden darf, die sich vor 2019 ereignet haben. Im Wesentlichen muss sich eine Rückstufung also auf Vorkommnisse abstützen, die sich nach 2019 zugetragen haben oder die nach diesem Datum fort dauern.

Der konkrete Fall betrifft einen kosovarischen Staatsbürger, der 1992 in die Schweiz eingereist war. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Er wurde in der Schweiz mehrfach straffällig, unter anderem beging er zahlreiche Strassenverkehrsdelikte. 2018 wurde er wegen eines Betäubungsmitteldeliktes (Einfuhr von Haschisch) aus dem Jahr 2013 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau stufte seine Niederlassungsbewilligung 2019 auf eine Aufenthaltsbewilligung zurück, weil er wegen seiner Straffälligkeit ein Integrationsdefizit aufweise. Das Bundesgericht heisst seine Beschwerde gut, hebt die Rückstufung auf und verwarnt ihn. Zwar ist er mehrfach strafrechtlich verurteilt worden. Abgesehen vom Betäubungsmitteldelikt handelt es sich aber um Delikte von eher untergeordneter Bedeutung, auch wenn bei einigen nicht mehr von Bagatellen gesprochen werden kann. Die letzte Straftat datiert von 2018 und liegt damit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Trotz seines früheren Verhaltens liegt somit kein unter dem neuen Recht aktualisiertes, hinreichend gewichtiges Integrationsdefizit vor. Sollte er weiterhin zu namhaften Klagen Anlass geben, hätte er trotz seiner langen Anwesenheitsdauer entweder mit einem sofortigen Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und einer Wegweisung oder zumindest mit einer Rückstufung zu rechnen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 12. November 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C\\_667/2020](#)* eingeben.